

Richtlinie
Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte
zur Umsetzung des ELER-Programms 2014-2020 in Bayern
Gz. E5-7554-1/379 vom _____.____.2015

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates **sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,**
- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,**
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates **sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen,**
- **Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Par-

laments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014
**sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen
und delegierten Verordnungen,**

- **Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR)**
in der jeweils geltenden Fassung,
- **Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2020
(EPLR Bayern 2020)**
in der jeweils geltenden Fassung,
- **Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im
Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020**
- **Art. 23 und 44 der Bayer. Haushaltsordnung (BayHO)**
und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Inhalt:

Teil A: Dorferneuerung

Teil B: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte

Teil C: Übergreifende Regelungen zu den Teilen A und B:

Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit, Art, Umfang und Höhe
der Förderung, weitere Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, sonstige
Regelungen, In- und Außerkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung von ELER-geförderten Projekten in der Ländlichen Entwicklung auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO.

Teil A: Dorferneuerung

1 Zweck der Zuwendung

Projekte der Dorferneuerung dienen der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Durch die Förderung dieser Projekte sollen die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden unterstützt und der eigenständige Charakter der ländlichen Siedlungen und der Kulturlandschaft erhalten werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierten Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender Projekte gefördert werden:

1. Kleine Infrastrukturen, wie
 - a) die dorf- und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,
 - b) dorfgerechte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung. Hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen.

2. Lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur, wie
 - a) dorfgerechte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
 - b) die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden.

2.2 Fördervoraussetzungen

- Der Gemeindeteil soll nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.
- Der Zuwendungsempfänger muss mindestens während der Zweckbindungsfrist nach Teil C Nr. 6.8 der Nutzer oder Betreiber der Einrichtung nach Nr. 2.1 Ziff. 2 sein. Eine Vermietung oder Verpachtung der Einrichtung ist nicht zulässig.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (vgl. Nr. 2.1 Ziff. 1 Buchst. a)
 - zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB mit Ausnahme der Ausgaben für Erschließungsprojekte im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind,
 - an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch das beantragte Projekt verursacht sind,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

Teil B: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte

1 Zweck der Zuwendung

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume durch dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Projekte sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, nämlich die Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie - wenn hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt - von Feld- und Waldwegen, jeweils einschließlich grüner Infrastruktur, gefördert werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- die Ausgaben für Planungen,
- kommunale Eigenregiearbeiten.

**Teil C: Übergreifende Regelungen zu den Teilen A und B:
Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit, Art, Umfang und Höhe
der Förderung, weitere Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, sonstige
Regelungen, In- und Außerkrafttreten**

3 Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit

Gefördert werden können nur

- Projekte, die in ländlichen Gebieten liegen. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne die Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens 2/3 der Fläche der Gemarkung, in der der Gemeindeteil liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Projekte in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern.
- kleine Infrastrukturen, d. s. Anlagen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Anpassungen an Anlagen (wie z. B. höher klassifizierten Straßen), auf die dies nicht zutrifft, können gefördert werden, wenn diese durch die Herstellung oder Verbesserung kleiner Infrastrukturprojekte veranlasst sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) dürfen maximal 1,5 Mio. €, müssen aber mindestens 25 000 € (Bagatellgrenze für Bewilligungen) betragen.
- Projekte, die mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.
- Projekte, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung kommen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Dazu werden Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern eingesetzt.

4.2 Zuwendungsfähige öffentliche Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Ausführung des Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden).

Bei Dorferneuerungsprojekten (vgl. Teil A) sind die Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

4.3 Höhe der Förderung

Der öffentliche Beitrag gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der VO (EU) Nr. 1305/2013 umfasst bei allen Projekten die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Beteiligung der Europäischen Union beträgt 50 % der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Weitere 10 % sind Mittel des Bundes und/oder des Freistaates Bayern. Die restlichen 40 % werden durch öffentliche Mittel der Zuwendungsempfänger (sonstige (kommunale) öffentliche Mittel) aufgebracht. Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben der Zuwendungsempfänger werden demnach mit 60 % bezuschusst.

5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

5.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind bayerische Gemeinden.

Nicht gefördert werden können

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch nicht nachgekommen sind (vgl. Teil I Kap. 2 Nr. 2.2. Randnummer 27 der Rahmenregelung) und
- Unternehmen in Schwierigkeiten (vgl. Teil I Kap. 2 Nr. 2.4. Ziff. 15 der Rahmenregelung).

5.2 Bagatellgrenze für Auszahlungen

Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben den Betrag von 25 000 €, wird keine Förderung gewährt (vgl. Nr. 6.7).

5.3 Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

6.2 Antragstellung

Die offiziellen Antragsvordrucke und weitere Details zur Antragstellung (Einreichungsfristen, Auswahlsystem, im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung stehender Plafond, Mindestqualität für die Auswahl u. a.) werden veröffentlicht.

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der offiziellen Antragsvordrucke beim ALE schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Gemeinde,
- Angaben zur Einwohnerzahl und zum Jahreshaushalt der Gemeinde,
- Beschreibung des Projekts einschließlich Angabe des Umsetzungsorts/-gebiets,
- geplanter Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Projekts,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für das Projekt und
- Angabe der Höhe des daraus resultierenden Zuschusses.

Große Unternehmen (vgl. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014) müssen im Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation).

6.3 Entscheidung über den Antrag

Die Anträge werden nach Prüfung der Fördervoraussetzungen einem bayernweiten Auswahlverfahren unterzogen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die auf der Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die Auswahl vorgegebene Plafond ausgeschöpft ist.

Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Plafonds nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in evtl. abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

6.4 Beginn des Projekts

Das Projekt darf vor Bewilligung nicht begonnen sein. Eine vorherige Zustimmung zum Beginn ist nicht zulässig.

6.5 Bewilligung

Nach durchgeführter Prüfung der Fördervoraussetzungen und Auswahl gemäß Nr. 6.3 erfolgt die Bewilligung des Projekts (Zuwendungsbescheid) durch das jeweils örtlich zuständige ALE.

6.6 Zahlungsantrag

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den Zahlungsantrag vorzulegen. Voraussetzung hierfür ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts.

6.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags (Bagatellgrenze siehe Nr. 5.2). Teilzahlungen sind nicht zulässig.

6.8 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Schlusszahlung.

Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

6.9 Prüfungsrecht

Der Bewilligungsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Union steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung von zu Unrecht ausgereichten Zuwendungen und die Verhängung von Sanktionen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Kostengesetz.

8 Veröffentlichung der Begünstigten

Die Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

9 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die im Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 genannten Durchführungsvorschriften zu Art. 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Informations- und Publizitätsverpflichtungen sind zu beachten.

10 Überwachung der Fördervoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde hat ausführliche Aufzeichnungen über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für die Projekte zu führen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Tag der Auszahlung der Fördermittel mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

11 Sonstige Bestimmungen

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ sind, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist, anzuwenden.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom *[Tag der beihilferechtlichen Genehmigung]* in Kraft. Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

München, den _____

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirigent